



Hilfreich wie das Ziehen an einem Strang.

**Sich unterstützen lassen,
um für die Beschäftigten
Gutes zu tun.**

Regeln Sie die Altersvorsorge über Ihren Betrieb professionell mit uns als Ihren zuverlässigen Partner. Wir beraten Sie gern.

Vorsorge über den Betrieb

**SV Sparkassen
Versicherung
Sachsen**

wir-versichern-sachsen.de

1. Unser Service für Arbeitgeber und Personalverantwortliche	2
2. Das Prinzip der betrieblichen Altersversorgung	3
3. Finanzierungs-Formen der betrieblichen Altersversorgung	3
4. Direktversicherung – die Sparkassen-Firmen-Rente	4
5. ÖBAV Unterstützungskasse e.V.	7
6. Beitragszahlung	9
7. Datenänderungen – schnell und unkompliziert	10
8. Unsere Kontaktdaten – so erreichen Sie uns	12

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die finanzielle Sicherheit im Rentenalter sind heute neben der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Maßnahmen notwendig. Immer größere Bedeutung erlangt dabei die betriebliche Altersversorgung mit gesetzlicher Förderung. Die Broschüre soll Ihnen und Ihren Personalverantwortlichen einen Einblick in die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung geben und die entscheidenden Vorteile für Sie und Ihre Arbeitnehmer aufzeigen.

Sie erhalten so einen praktischen Wegweiser für eine einfache und unkomplizierte Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung.

Gern übernehmen wir als Sparkassen-Versicherung Sachsen für Ihr Unternehmen – ohne großen Aufwand – die Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung. Ihre Mitarbeiter werden wir über die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung kompetent beraten.

Vielen Dank für die Zusammenarbeit!

Ihre Sparkassen-Versicherung Sachsen

Übrigens: Die folgenden Informationen und Formulare stehen Ihnen auch online zur Verfügung. Arbeitgeber können diese exklusiv über das **Formularcenter zur betrieblichen Altersversorgung** aufrufen und downloaden.

Mehr dazu unter **www.sv-sachsen.de/arbeitgeber**

1. Unser Service für Arbeitgeber und Personalverantwortliche

Die Sparkassen-Versicherung Sachsen ist der einzige Versicherer mit Hauptsitz in Sachsen. Wir gehören zur Sparkassen-Finanzgruppe und zur Gruppe der öffentlichen Versicherer. Unsere Kernkompetenzen liegen in der Absicherung und Vorsorge. Ein Bestandteil dessen ist die Absicherung der Arbeitnehmer.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Absicherung ist die betriebliche Altersversorgung. Deren Wichtigkeit immer mehr zunimmt, da die gesetzliche Altersrente künftig nicht mehr ausreichend sein wird. Um dem vorzubeugen, hat Ihr Unternehmen für die Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über die Sparkassen-Versicherung Sachsen eingerichtet.

Eine wichtige und richtige Entscheidung sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer: Mit der Einführung der betrieblichen Altersversorgung in Ihr Unternehmen erfüllen Sie bereits den Rechtsanspruch gegenüber den Arbeitnehmern auf Entgeltumwandlung. Somit motivieren Sie gleichzeitig Ihre Arbeitnehmer bei ihrer Altersvorsorge und unterstützen diese.

2. Das Prinzip der betrieblichen Altersversorgung

Für die betriebliche Altersversorgung stehen über die Sparkassen-Versicherung Sachsen die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionszusage und Unterstützungskasse zur Auswahl. Ihr Unternehmen hat sich für individuell passende Durchführungswege entschieden. Gemeinsam mit einem Spezialisten für die betriebliche Altersversorgung erfolgte dann die Gestaltung eines der Unternehmenssituation angepassten Arbeitgeber-Erklärung.

Die aufgeführten Arten der betrieblichen Altersversorgung unterscheiden sich grundsätzlich in ihrer Durchführungsform.

Zum einen die **unmittelbare Zusage**, wobei eine direkte rechtliche Beziehung zwischen dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht. Und die **mittelbare Zusage**, wobei der Arbeitgeber sich eines Versorgungsträgers bedient und so die Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung erfüllt.

Im weiteren Verlauf wird konkret auf zwei mittelbare Formen der betrieblichen Altersversorgung eingegangen:

- Direktversicherung – Sparkassen-Firmen-Rente
- Unterstützungskasse – ÖBAV Unterstützungskasse e.V.

3. Finanzierungs-Formen der betrieblichen Altersversorgung

Finanzierung durch den Arbeitgeber	Finanzierung durch den Arbeitnehmer	Mischfinanzierung
Arbeitgeber zahlt Beiträge für den Arbeitnehmer zusätzlich zu dessen Barbezügen	Arbeitgeber zahlt Beiträge aus Entgeltumwandlung des Bruttogehaltes des Arbeitnehmers	Entgeltumwandlung beim Arbeitnehmer und Zahlung eines Zuschusses vom Arbeitgeber



TIPP

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf vermögenswirksame Leistungen kann für den Aufbau der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden.

4. Direktversicherung – die Sparkassen-Firmen-Rente

Bei der Direktversicherung schließt der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) für den Arbeitnehmer eine Direktversicherung ab – die **Sparkassen-Firmen-Rente**.

Tarifvarianten für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung:

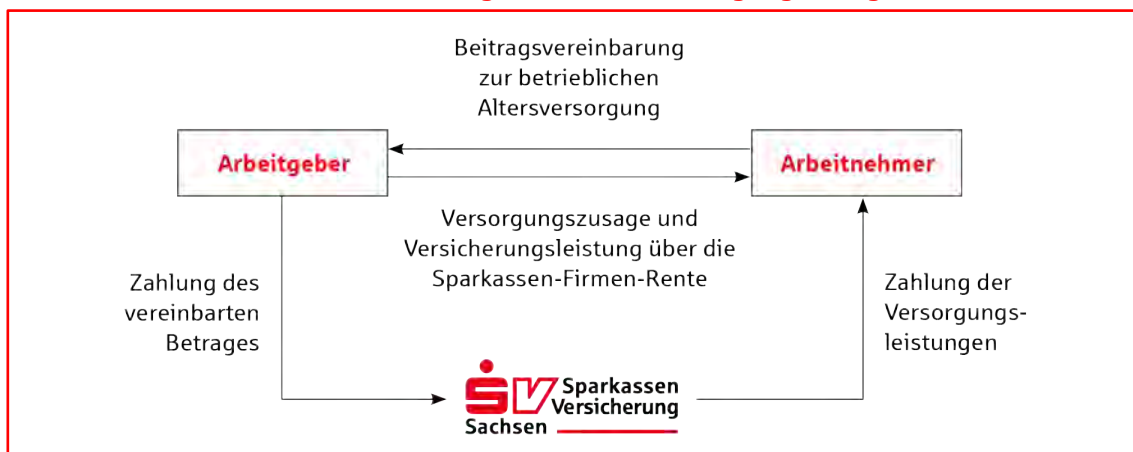
- **Tarif KARGI** - Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, garantiertem Mindestguthaben zu Rentenbeginn und Hinterbliebenenrente aus einem vorhandenen Kapital bei Tod vor Rentenbeginn und Rentengarantie
- **Tarif KARGIB** - Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, garantiertem Mindestguthaben zu Rentenbeginn und Hinterbliebenenrente aus garantierter Mindesttodesfallleistung bei Tod vor Rentenbeginn bzw. Rentengarantiezeit bei Tod nach Rentenbeginn

Tarifvariante für die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos:

- **Tarif Top-SBV** – Selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung

Beiträge sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG West) steuerfrei, davon sind 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West auch sozialversicherungsfrei.

Funktionsweise der Direktversicherung (mittelbare Versorgungszusage)



Das Wichtigste für Arbeitnehmer auf einen Blick

- Beiträge sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG West) steuerfrei.
- Sozialabgabenfrei bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze sowohl bei Entgeltumwandlung als auch Arbeitgeberfinanzierung
- nachgelagerte Besteuerung der Leistungen
- einfache Übertragung bei Arbeitgeberwechsel
- Mindestbeitrag 25 Euro monatlich
- Zuschusspflicht des Arbeitgebers in Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrages als Weitergabe der Sozialversicherungersparnis
 - beträgt die Ersparnis weniger als 15 % kann der Zuschuss auf den tatsächlichen Betrag reduziert werden
 - Zuschuss ist sofort unverfallbar
 - In Tarifverträgen kann von der Zuschusspflicht abgewichen werden

Das Wichtigste für Arbeitgeber auf einen Blick

- Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung
- Mitarbeiterbindung durch die Zuschusspflicht des Arbeitgebers in Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrages als Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis
- geringer Verwaltungsaufwand
- kein Versorgungsrisiko, da sich die Ansprüche des Arbeitnehmers bzw. seiner Angehörigen unmittelbar gegen das Versicherungsunternehmen richten
- Teilweise Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis in Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrages
 - beträgt die Ersparnis weniger als 15 % kann der Zuschuss auf den tatsächlichen Betrag reduziert werden
 - in Tarifverträgen kann von der Zuschusspflicht abgewichen werden
- Bilanzneutralität



Hinweis

Bei der Direktversicherung gibt es keine Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG).
Besonderheit für Arbeitgeber aus dem kommunalen öffentlichen Dienst:
Bitte achten Sie auf eine Vorbelastung durch den ZVK-Kapitaldeckungsbeitrag.

Steuerliche Behandlung von Direktversicherungen bei Auszahlung der Versorgungsleistung

Nachzulesen sind die steuerlichen Regelungen zur Direktversicherung im § 22 Nr.5 EStG.

Durch die Sparkassen-Versicherung Sachsen erfolgt **keine Abführung von Steuern** an das Finanzamt. Durch den Gesetzgeber sind wir verpflichtet, die Höhe der Leistung, die der nachgelagerten Besteuerung unterliegt, im Rahmen eines Datenabgleiches an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Wenn die betriebliche Versorgungsleistung aus der Direktversicherung zur Auszahlung kommt, erfolgt eine direkte Überweisung an den versicherten Arbeitnehmer. Hier erhält der Arbeitnehmer zu Beginn des Kalenderjahres nach Auszahlung der Leistung (bei Rentenzahlungen jährlich wiederkehrend) eine Mitteilung über die Höhe der Leistungen. Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt.

Leistungen aus der Direktversicherung sind kranken- und pflegeversicherungspflichtig

Auf die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen. Diese Regelung gilt für alle Rentner, die freiwilliges Mitglied oder Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Bei Kapitalleistungen werden die Sozialversicherungsbeiträge auf 10 Jahre verteilt. Für Pflichtversicherte sind Renten- und Kapitalleistungen bis zum dann gültigen Freibetrag in der Krankenversicherung beitragsfrei. Beiträge zur Pflegeversicherung sind auf die komplette Leistung zu entrichten, sofern der Freibetrag überschritten wird (Freigrenze).

Informationen zur Sparkassen-Firmen-Rente Ihrer Arbeitnehmer während der Vertragslaufzeit

In der betrieblichen Altersversorgung ist der Arbeitgeber immer der Versicherungsnehmer und damit der direkte Vertragspartner der Sparkassen-Versicherung Sachsen. Deshalb erhält der Arbeitgeber während der Vertragslaufzeit auch alle allgemeinen Vertragsinformationen – zum Teil auch die für die versicherten Arbeitnehmer.

Versicherungsbestätigung

Nach jedem Vertragsabschluss erhalten Sie eine Bestätigung über die neu eingerichtete betriebliche Versorgung für Ihren Arbeitnehmer. Diese fasst für Sie alle wichtigen Informationen zusammen. Bitte geben Sie die Versicherungsnummer bei sämtlicher Korrespondenz an bzw. halten Sie diese bei telefonischen Rückfragen bereit.

Überschussmitteilung – arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung

Bei der arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung erhalten Sie als Arbeitgeber die Überschussmitteilung mit der Bitte um die Weiterleitung an den Arbeitnehmer. Für Ihre Unterlagen wird eine Übersicht aller bestehenden Verträge versandt.

Überschussmitteilung – arbeitnehmer- und mischfinanzierte Direktversicherung

Bei diesen beiden Formen der Direktversicherung erhält der versicherte Arbeitnehmer direkt einmal jährlich im Juli eine Mitteilung von uns. Der Arbeitgeber bekommt eine tabellarische Übersicht.

5. ÖBAV Unterstützungskasse e.V.

Die Unterstützungskasse als Form der betrieblichen Altersversorgung ist eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung auf Basis eines eingetragenen Vereins. Arbeitgeber, die sich für diesen Durchführungsweg entschieden haben, sind Mitglied in der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. – dem Partner der Sparkassen-Versicherung Sachsen.

Die Versorgung sieht grundsätzlich die einmalige Zahlung eines Versorgungskapitals vor. Eine Rentenzahlung anstelle der Kapitalzahlung ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber dieser zustimmt.

Tarifvarianten für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung:

- **Tarif KARGI** - Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, garantiertem Mindestguthaben zu Rentenbeginn, Beitragsrückgewähr bei Tod vor Rentenbeginn und Rentengarantiezeit bei Tod nach Rentenbeginn
- **Tarif KARGIB** - Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, garantiertem Mindestguthaben zu Rentenbeginn, mit garantierter Mindesttodesfallleistung bei Tod vor und Rentengarantiezeit bei Tod nach Rentenbeginn

Funktionsweise der ÖBAV Unterstützungskasse e.V.



Das Wichtigste für Arbeitnehmer auf einen Blick

- unbegrenzte „Steuerfreiheit“ der Aufwendungen
- bei Entgeltumwandlung sozialabgabenfrei bis 4 % BBG
- nachgelagerte Besteuerung der Leistungen
- besonders geeignet für die Altersvorsorge von Arbeitnehmern mit höherem Einkommen
- keine Fortführung mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden möglich
- Mindestbeitrag 75 Euro monatlich

Das Wichtigste für Arbeitgeber auf einen Blick

- Bilanzneutralität beim Trägerunternehmen
- Senkung von Lohnnebenkosten durch Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Entgeltumwandlung bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze
- Bei Arbeitgeberfinanzierung: unbegrenzt steuer- und sozialversicherungsfrei



Hinweise

Es gibt keine Beeinflussung durch die ZVK.
Es besteht Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG).

Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen bei Auszahlung der Versorgungsleistung

Details zu den steuerlichen Regelungen bei Unterstützungskassen finden Sie unter § 19 EStG.

Die Auszahlung der Versorgungsleistung an den Arbeitnehmer erfolgt über den Arbeitgeber.
Die Abführung der Lohnsteuer als Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld wird durch den Arbeitgeber vorgenommen.

Leistungen aus der Unterstützungskasse sind kranken- und pflegeversicherungspflichtig

Auf die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu zahlen. Diese Regelung gilt für alle Rentner, die freiwilliges Mitglied oder Pflichtmitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Bei Kapitalleistungen werden die Sozialversicherungsbeiträge auf 10 Jahre verteilt. Für Pflichtversicherte sind Renten- und Kapitalleistungen bis zum dann gültigen Freibetrag in der Krankenversicherung beitragsfrei. Beiträge zur Pflegeversicherung sind auf die komplette Leistung zu entrichten, sofern der Freibetrag überschritten wird (Freigrenze).

Informationen zur ÖBAV Unterstützungskasse e.V. Ihrer Mitarbeiter während der Vertragslaufzeit

Der Arbeitgeber erhält während der Vertragslaufzeit pro Vertrag alle allgemeinen Vertragsinformationen für die versicherten Arbeitnehmer. Bitte leiten Sie die Unterlagen entsprechend an Ihre Arbeitnehmer weiter.

→ Erststatusmitteilung

Nach jedem Vertragsabschluss erhält der Arbeitgeber eine Versicherungsbestätigung. Diese fasst alle wichtigen Informationen zusammen. Die Versicherungsnummer ist bei sämtlicher Korrespondenz anzugeben bzw. bei telefonischen Anfragen bereitzuhalten.

→ Jährliche Folgestatusmitteilungen

Mit der jährlichen Statusmitteilung erhält der Arbeitgeber und der versicherte Arbeitnehmer detaillierte Informationen über die im abgelaufenen Jahr zugeteilten Überschüsse. Der Versand der Folgestatusmitteilungen erfolgt jährlich durch die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. zu allen bestehenden Verträgen Ihrer Arbeitnehmer gesammelt. Bitte reichen Sie die Statusmitteilungen an Ihre Arbeitnehmer weiter.

→ Besonderheit: PSV-Testat

Insolvenzsicherungspflicht und damit Melde- und Beitragspflicht zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) seitens des Arbeitgebers besteht für Verträge, deren Anwartschaften auf Unterstützungskassenleistungen gesetzlich unverfallbar geworden sind (gilt nicht für Arbeitgeber aus dem kommunalen Öffentlichen Dienst).

Insolvenzsicherungspflicht besteht ab dem ersten Bilanzjahr, in dem pensionssicherungspflichtige Ansprüche gesetzlich unverfallbar sind. Allgemein gilt:

- bei Entgeltumwandlung: sofortige Unverfallbarkeit ab Beginn
- bei Arbeitgeberfinanzierung: bei gesetzlicher Unverfallbarkeit
Voraussetzungen: Der Arbeitnehmer hat das 21. Lebensjahr vollendet und der Vertrag hat 3 Jahre bestanden. Das PSV-Testat wird jährlich durch die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. erstellt und an den Arbeitgeber versandt.

6. Beitragszahlung

Mit Vertragsschließung verpflichtet sich der Arbeitgeber zur Zahlung der Beiträge bzw. Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung sowie zur Abführung und der unter Umständen anfallenden Steuern und Sozialabgaben. Folgende Möglichkeiten zur Beitragszahlung bestehen:

→ Beitragszahlung per Lastschriftmandat

Die laufenden Beiträge werden im Rahmen eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates von Ihrem Firmenkonto bei Fälligkeit abgebucht.

Der Vorteil für den Arbeitgeber bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren:

Die Beitragszahlung erfolgt immer termingerecht und es können keine Beitragszahlungen versäumt werden. Es minimiert deutlich den Verwaltungsaufwand und reduziert die Kontoführungsgebühren. Ein Widerruf des Lastschriftmandates ist jederzeit möglich.

→ Überweisung (einzelvertragliches Inkasso)

Bei Sparkassen-Firmen-Renten als auch bei Verträgen zur ÖBAV Unterstützungskasse e.V. sind die Beiträge bzw. Zuwendungen einzelvertraglich unter **Angabe der Versicherungsnummer** auf unsere Bankverbindung zu überweisen:

Bankverbindung der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG:

IBAN: DE11 8505 0300 3153 1500 00

BIC: OSDDDE81XXX

Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse Dresden



Hinweis

Vertragsänderungen können Einfluss auf das Inkasso haben! Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, sollten Änderungsmitteilungen möglichst **vier Wochen vor dem nächsten Entgeltumwandlungstermin** bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen vorliegen.

Besonderer Service

Für eine bessere Übersicht der Beitragszahlungen werden monatlich Beitragslisten an die Personalabteilungen geschickt. Dadurch ist ein Abgleich fälliger und bereits umgewandelter Beiträge möglich. Sind **keine** Beitragslisten gewünscht, so bitten wir um eine kurze Mitteilung.

7. Datenänderungen – schnell und unkompliziert

Alle wichtigen Formulare zur Vertragsbearbeitung finden Sie online im „bAV-Formularcenter für Arbeitgeber“ über diesen Link:

➔ www.sv-sachsen.de/arbeitgeber



SV Sparkassen Versicherung Sachsen

Produkte Service Unternehmen Suche...

Arbeitgeber-Portal
Herzlich Willkommen!
Melden Sie hier schnell und direkt Änderungen zu Ihren Mitarbeitern oder zum Unternehmen.

Formularcenter betriebliche Altersversorgung

- ➔ Meldung von Beitragsänderungen
- ➔ Meldung über Ausscheiden des Arbeitnehmers
- ➔ Meldung über den Eintritt in die gesetzliche Rente
- ➔ Meldung über eine entgeltlose Beschäftigungszeit
- ➔ Meldung über Änderung des Familienstands
- ➔ Meldung über Änderung der Anschrift des Arbeitnehmers
- ➔ Meldung über den Tod eines Arbeitnehmers
- ➔ Meldung zum Lastschriftverfahren
- ➔ Meldung Versicherungsnehmer-Eigenschaft

Arbeitgeber-Hotline
Bei Fragen oder Anregungen rufen Sie uns bitte an:
(0351) 4235-210

Bankverbindung
Sparkassen-Versicherung Sachsen
Lebensversicherung AG
IBAN: DE 11 85050300 3153150000
BIC: OSDDDE81XXX
Gläubiger-ID: DE97ZZZ00000039642



TIPP

Egal um welchen Anlass es geht, die Meldeformulare können Sie einfach online aufrufen, ausfüllen und über eine datensichere Verbindung an uns übermitteln. Um den Rest kümmern wir uns.

Unsere Empfehlung: Drucken Sie am Ende das Formular für Ihre eigenen Unterlagen aus.

Änderung des Familienstandes eines Arbeitnehmers

Sofern sich der Familienstand des Mitarbeiters ändert, teilen Sie uns das bitte mit. Das vereinfacht im Leistungsfall die Bearbeitung.

Änderung der Anschrift eines Arbeitnehmers

Bitte melden Sie uns, wenn ein versicherter Arbeitnehmer umgezogen ist. Nur wenn Sie uns die neue Adresse mitteilen, können wir schnell Kontakt zum Arbeitnehmer aufnehmen.

Meldung einer entgeltlosen Beschäftigungszeit

Teilen Sie uns kurz mit, wenn ein Arbeitnehmer in eine entgeltlose Beschäftigungszeit eintritt. Dann werden zum Beispiel während des **Mutterschutzes, der Elternzeit oder bei längerer Krankheit** keine Beiträge in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt. Wir führen den Vertrag des versicherten Arbeitnehmers dann vorübergehend beitragsfrei weiter. Mit Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Beitragszahlung ganz einfach wieder aufgenommen.

Meldung über Scheidung und Versorgungsausgleich

Bei einer Scheidung benötigt das Familiengericht Auskünfte zum Versorgungsausgleich. Bitte leiten Sie diese Unterlagen an uns weiter. Wir setzen uns mit dem Familiengericht in Verbindung und kümmern uns um die Abwicklung.

Meldung über das Ausscheiden eines Arbeitnehmers

Wenn ein versicherter Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheidet, so können Sie uns dies schnell über das Formularcenter mitteilen. Wir setzen uns dann mit ihm in Verbindung und klären die weitere Vorgehensweise.

Meldung über Eintritt in die gesetzliche Rente

Mit dieser Meldung teilen Sie uns den Beginn der gesetzlichen Rente des versicherten Arbeitnehmers mit. Mit Bezug der gesetzlichen Vollrente kann der Arbeitnehmer auch seine betriebliche Altersversorgung abrufen, wenn er es möchte. Wir kümmern uns dann um die Auszahlung der betrieblichen Altersversorgung.

Meldung zum Tod eines Arbeitnehmers

Verstirbt ein versicherter Arbeitnehmer vorzeitig, so senden Sie uns bitte über das Formularcenter eine kurze Mitteilung. Sollte Ihnen die Sterbeurkunde und/oder der Originalversicherungsschein vorliegen, dann fügen Sie dies mit bei. Wir nehmen Kontakt mit den Hinterbliebenen auf, um eine schnelle Leistungszahlung zu veranlassen.

Meldung, wenn sich im Unternehmen Änderungen ergeben

Bitte informieren Sie uns, wenn sich in Ihrem Unternehmen Änderungen ergeben. Das können zum Beispiel sein: Umfirmierung, Umzug, Fusion oder ein neue Betriebsbezeichnung.

Änderung des Beitrages

Bei Änderungen der Beiträge erfolgt ein Nachtrag zur Direktversicherung bzw. ein Nachtrag zur Unterstützungskasse. Alle Formulare finden Sie online im bAV-Formularcenter für Arbeitgeber.



TIPP

Anstelle des bAV-Formularcenters für Arbeitgeber kann auch das allgemeine „Meldeformular zur betrieblichen Altersversorgung“ bei uns eingereicht werden.

8. Unsere Kontaktdaten – so erreichen Sie uns

Sie haben Fragen oder Anregungen? Dann teilen Sie uns diese bitte mit, damit wir Ihre Fragen schnell beantworten und unseren Service noch weiter verbessern können.

Ihre kompetenten Spezialisten für die betriebliche Altersversorgung sind für Sie da und beraten Sie gern:

Telefon: 0351 4235-210

Telefax: 0351 4235-555

E-Mail: leben@sv-sachsen.de

Homepage: www.sv-sachsen.de/arbeitgeber

Anschrift: Sparkassen-Versicherung Sachsen
An der Flutrinne 12
01139 Dresden



Neue Mitarbeiter

Damit auch neue Arbeitnehmer die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung nutzen können und der Arbeitgeber damit den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung nach dem Betriebsrentengesetz erfüllt, informieren Sie bitte Ihren Fachberater. Gern übernimmt dieser die Beratung Ihrer neuen Mitarbeiter.

Die Sparkassen-Versicherung Sachsen – Ihr zuverlässiger Partner

→ Garantiert in Ihrer Nähe

Ein dichtes Beratungsnetz ist unsere Stärke. In unseren Außendienst-Agenturen und in jeder Sparkassen-Filiale in Sachsen sind kompetente Ansprechpartner für Sie da. Als anerkannter Versicherer in der Altersvorsorge über den Betrieb und als exklusiver Versorgungsträger für die Mitarbeiter des kommunalen öffentlichen Dienstes steht die Sparkassen-Versicherung Sachsen mit individueller Unterstützung für Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiter bereit.

→ Garantiert guter Service

Über unsere Service-Hotline sind wir 24 Stunden am Tag für Sie erreichbar. Individuelle Beratung und geprüfte Qualitäts-Standards – das sind Ihre Vorteile! Zusätzlich bieten wir Ihnen ein besonderes Maß an Fach- und Beratungskompetenz mit unseren Beratungsteams speziell für die Altersvorsorge über den Betrieb.

→ Garantiert sicher

Als Kunde der Sparkassen-Versicherung Sachsen profitieren Sie von der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Sparkassen-Finanzgruppe. Überzeugen auch Sie sich von dem einzigen sächsischen Versicherer. Mit kompetenter Betreuung stehen wir Ihnen jederzeit vor Ort zur Verfügung. Wir übernehmen die komplette Abwicklung der Altersvorsorge über den Betrieb in Ihrem Unternehmen – ohne großen Aufwand für Sie. Darüber hinaus bieten wir Unternehmen intelligente Vorsorgekonzepte für eine Rund-Um-Absicherung sowohl für das Unternehmen selbst, als auch für den Unternehmer und seine Angestellten. Unsere Leistungen wurden mehrfach von unabhängigen Experten gewürdigt.

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gern!

Alles auf einen Klick: www.wir-versichern-sachsen.de

Service-Telefon: 0351 4235-0



Diese Unterlage kann ein ausführliches Beratungsgespräch nicht ersetzen. Bei den aufgeführten Leistungen handelt es sich lediglich um Auszüge aus dem Leistungsumfang. Grundlage für den Versicherungsschutz sind die vertraglichen Vereinbarungen, die Sie bei Ihrer Sparkasse oder bei den Agenturen der Sparkassen-Versicherung Sachsen erhalten. Darin sind auch geltende Einschränkungen des Versicherungsschutzes geregelt. Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter www.sv-sachsen.de. Leistungen aus Überschussanteilen können nicht garantiert werden. Diese Unterlage kann eine ggf. notwendige Steuer- oder Rechtsberatung nicht ersetzen.